

9. Natur, Landschaft und Freiraumentwicklung

9.1. Freiraumstruktur des Landkreises Oberhavel

9.1.1. Anthropogene Freiraumstruktur / Siedlungsräume

Im Landkreis Oberhavel überwiegen trotz allgemein vielfältiger Struktur die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen. Beide sind zu annähernd gleichen Flächenanteilen vertreten und erstrecken sich über ca. $\frac{5}{6}$ des Kreisgebietes. Siedlungsflächen und ähnliche Nutzungen machen hingegen nur ca. 12 % aus. Für ca. 2,4 % der Kreisfläche ist aufgrund bereits erteilter Bergbauberechtigungen langfristig eine bergbauliche Nutzung zu erwarten, in der Regel im Tagebau.

Zwei vom Menschen geprägte Teilräume charakterisieren den Landkreis Oberhavel: der Landschaftsraum im Norden und der Verdichtungsraum im Süden. Beide haben im Laufe der Geschichte unterschiedliche strukturelle Entwicklungen durchlaufen, deren räumliche Ausprägungen am gegenwärtigen Nutzungsgefüge noch deutlich ablesbar sind. Mit der Wiedervereinigung sind unter den Vorzeichen veränderter Mobilitätsanforderungen neue Entwicklungstendenzen zu erkennen.

a) Nördlicher Landschaftsraum

Die Möglichkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bestimmten im Norden des Landkreises über Jahrhunderte hinweg den Charakter der dortigen Kulturlandschaft. Die historischen Landnutzungs- und Siedlungsformen sind daher in einem von Zersiedelung weitgehend freien und abwechslungsreichen Landschaftsbild erhalten geblieben.

Der Norden des Landkreises ist aufgrund des vergleichsweise geringen Siedlungsdrucks überwiegend landschaftlich geprägt und dünn besiedelt, woraus ein ausgewogenes Verhältnis zwischen natürlichen, naturnahen und anthropogen überformten Landschaften resultiert. Die naturräumliche Ausstattung ist sowohl qualitativ als auch quantitativ als insgesamt hochwertig zu bezeichnen.

Intakte typisch märkische Dorfstrukturen mit Dorfmänteln und guter landschaftlicher Einbindung, Kleinstädte sowie zahlreiche Gutsschlösser und -höfe charakterisieren die Besiedlung dieses Teilraumes und ergänzen sein Landschaftsbild.

Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Potenziale des nördlichen Landschaftsraumes sind entscheidende positive Argumente im Wettbewerb der Regionen, da sie Grundlage der Lebensqualität und einer aktiven Imagepflege sind. Sie tragen somit zu einer prosperierenden wirtschaftlichen Entwicklung des Nordens bei.

Entwicklungsansatz

Der Landschaftsplanung und dem Naturschutz kommen im Interesse der Qualifizierung der Region die Aufgabe zu, die Potenziale zu sichern und weiterzuentwickeln. Beide wirken auf landschaftsverträgliche Planung und Projektierung von Nutzungsstrukturen und Baumaßnahmen hin.

b) Südlicher Verdichtungsraum

Der Süden des Landkreises zählt zum engeren Verflechtungsraum der Metropole Berlin, deren nördliche Ausläufer die Struktur des Teilraumes maßgeblich prägen. Die verbliebenen Freiräume haben aufgrund ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion sowie ihrer Erholungsfunktion eine hohe Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung von Natur und Mensch.

Die überwiegend entlang der Verkehrsstrassen Kremmener Bahn und Nordbahn perlenförmig aufgereihten Siedlungsflächen werden durch Freiraumzäsuren getrennt, welche elementare Bausteine einer durchgängigen überörtlichen Biotopvernetzung darstellen. Darüber hinaus ermöglichen diese Zäsuren in ihrer Funktion als Gliederungselement die räumliche Wahrnehmung der einzelnen Siedlungsbereiche als selbstständige Ortschaften.

Die Hauptsiedlungsbereiche ihrerseits werden durch übergeordnete „Freiraumkorridore“ mit hoher klimatischer Bedeutung getrennt. Diese haben neben der lokalen Gliederungs- und Vernetzungsfunktion auch eine starke gesamträumliche Bedeutung innerhalb der Region Berlin, da sie durchgängige Freiraumverbindungen zwischen dem Landschaftsraum und der Kernstadt darstellen.

Entwicklungsansatz

Das Netz aus siedlungsbezogenen und -nahen Freiräumen im südlichen Verdichtungsraum ist durch den hohen Siedlungsdruck in seinem Bestand stark gefährdet. Die Landschaftsplanung hat daher einer weiteren Reduzierung, Überformung und Beeinträchtigung der für die ökologische Ausgleichsfunktion und die Lebensqualität bedeutsamen Freiraumstrukturen entgegenzuwirken. Das Verständnis für deren funktionale Erforderlichkeit ist zu fördern.

Das Ausgreifen der Siedlungsentwicklung auf Freiraumkorridore und landschaftliche Zäsuren soll daher unterbleiben.

c) Allgemeine Ziele für die Freiraumstruktur

Ein abwechslungsreiches nachhaltig strukturiertes Landschaftsbild setzt ein ausgewogenes Verhältnis von Acker, Grünland, Forsten und Siedlungsgebieten voraus. Es ist daher zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes des Landkreises notwendig, unter Ausnutzung der ökonomischen Rahmenbedingungen eine weitere Zersiedlung des Landschaftsraumes durch stärkere Ausrichtung und Konzentration der baulichen Entwicklung auf die bestehenden Siedlungsgebiete einzudämmen.

Die Inanspruchnahme von Landschaftsräumen bei Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sollte auf ein aus den Erfordernissen des jeweiligen Landschaftsraumes abzuleitendes Maß reduziert werden. Die Umnutzung bereits bebauter Flächen und die Schließung innerörtlicher Lücken sollten darüber hinaus unabhängig von den unterschiedlichen Entwicklungsparametern der beiden Teilräume Vorrang vor der Neuausweisung von Baugebieten genießen. Hinsichtlich der Prüfung von Konversionsflächen sollten deren Funktion im Naturhaushalt und ihre Lage im Siedlungsgefüge in die Entscheidung zur Umnutzung einfließen.

Die Sanierung, Rekultivierung oder Renaturierung wiederherzustellender Landschaftsteile, welche insbesondere durch Abgrabungen, Gewässerausbau bzw. -belastung sowie durch militärische Nutzung gestört bzw. geschädigt wurden, wird angestrebt.

9.1.2. **Geologisch - naturräumliche Gliederung**

Der Naturraum des Kreisgebietes, wie er sich heute darstellt, wurde maßgeblich durch Ablagerungen der letzten Vereisungen (Weichsel-Glazial) und die daran anschließenden nacheiszeitlichen Wirkungen auf die Landschaftsformen geprägt. Das dabei entstandene Relief umfasst viele Elemente der glazialen Serie, bestehend aus Grundmoränen, Endmoränen, Sandern, Talsanden und Urstromtälern - bereichert um postglaziale Formen wie Dünen und vermoorte Niederungen, wobei spätglaziale durch Tot- bzw. Wintereis hervorgerufene Untergrund- und Oberflächenformen zum Teil markant ausgebildet sind.

Nachfolgend werden die Naturräume des Landkreises Oberhavel kurz beschrieben.

A Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet

Großeinheit Mecklenburgische Seenplatte (D 04)¹⁾ mit den Haupteinheiten

- a) Neustrelitzer Kleinseenland
- b) Schorfheide
- c) Britzer Platte
- d) Eberswalder Tal

Die Waldgebiete um Stechlin, Fürstenberg bis nach Zehdenick mit ihren Seen, Mooren, und Fließgewässern bilden die südliche Ausdehnung der Mecklenburgischen Seenplatte. Die hier weiträumig ausgebildeten Sanderflächen zwischen den die Seenplatte begrenzenden Endmoränen des Pommerschen und Frankfurter Stadiums werden von vielen langen schmalen Rinnenseen und Talrinnen durchzogen, deren Richtungen wechselnd sind. Viele dieser Seen sind durch die Havel und andere z. T. auch künstlich geschaffene Gewässer miteinander verbunden.

Im Nordosten des Landkreises grenzt das geschlossene Waldgebiet der Schorfheide an. Die Schorfheide beginnt östlich von Zehdenick sowie nordöstlich von Liebenwalde und zieht sich weiter bis in die Kreise Uckermark und Barnim. Diese flachwellige Sanderlandschaft wurde von Schmelzwässern des Pommerschen Stadiums weitflächig nach Süden aufgeschüttet.

Der weitaus überwiegende Teil des Gebietes wird von Sandflächen mit schwach bis mäßig gebleichten rostfarbenen Waldböden eingenommen. Ähnlich wie im nördlich benachbarten Neustrelitzer Kleinseenland zeigt das Klima dieser Einheit verhältnismäßig hohe Niederschlagswerte (530 ... 680 mm).

a) Neustrelitzer Kleinseenland

Entwicklungsziele

- Kiefernforsten sollten in naturnahe Laub- und Mischwälder umgewandelt werden, wobei die Rodungsinseln im Zusammenhang mit den geschlossenen Waldgebieten zu erhalten sind.
- Im Stechlinsee-Gebiet sollen bestehende naturnahe Waldgesellschaften wie Buchen-Traubeneichenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie Kiefernwälder gesichert und entwickelt werden.
- Eine Zergliederung der weitgehend unzerschnittenen bewaldeten Endmoränengebiete sollte aus Gründen der Erholungsvorsorge vermieden werden. Der Lebensraum von Großvögeln wie z. B. See-, Fischadler oder Schwarzstorch soll erhalten bleiben.
- Konversionsflächen, die keiner sonstigen wirtschaftlichen Entwicklung zugeführt werden

¹⁾ in Anlehnung an „Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ nach Ssymanck + Hauke 1998

können, sollten - soweit sich auf diesen keine für den Arten- und Biotopschutz wichtigen Vegetationsstrukturen entwickelt haben - aufgeforstet werden.

- Niederungsbereiche entlang von Fließgewässern und Seen sollten in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben extensiv genutzt werden, um die Nährstoffbelastung der Gewässer zu reduzieren.
- Besonderen Schutz sollten die oligotrophen und mesotrophen Seen und Moore des NSG „Stechlin“ genießen, da deren Verlust nahezu irreversibel wäre.

b) Schorfheide

Entwicklungsziele

- Naturnahe Waldstrukturen sollten entwickelt, Magerrasen und entwicklungsfähige Feuchtwiesenflächen jedoch nicht aufgeforstet werden.
- Die ausgedehnten Konversionsflächen sollten auf der Grundlage von Gutachten in Teilbereichen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, wodurch die sehr vielfältigen Vegetationsstrukturen erhalten und geschützt werden könnten.
- Der mäandrierende Havellauf ist mit den begleitenden Feuchtwiesen und Bruchwäldern zu erhalten und zu entwickeln (NSG).
- Eine auf den natur- und kulturräumlichen Qualitäten basierende Erholungsnutzung sollte gefördert werden.

c) Britzer Platte

Entwicklungsziele

- Förderung einer im Einklang mit der Natur stehenden nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion als Grundlage für den Erhalt der Kulturlandschaft
- Umwandlung der vorhandenen Kiefernforsten in naturnahe Kiefernwälder
- Entwicklung strukturreicher Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Sicherung besonders erosionsempfindlicher Böden
- Sanierung von Wutz- und Kuhpanzsee

d) Eberswalder Tal

Entwicklungsziele

- Erhalt der Lebensräume von vom Aussterben bedrohten Arten wie Fischotter, Elbebiber, Kranich, Schwarzstorch, Schreiadler
- Erhalt des Oder-Havel-Kanals und Finowkanals (Langer Trödel) als wichtiger Migrationsstrang für Otter und Biber zwischen Elbe und Oder
- Sicherung und Entwicklung bestehender naturnaher Waldparzellen in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern für Forstwirtschaft und Waldbesitzern
- Umwandlung von reinen Kiefernforsten sowohl in einen Komplex aus feuchtem Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlenbruchwald, feuchtem Stieleichen-Birkenwald und Stieleichen-Buchenwald als auch in reinen feuchten Stieleichen-Birkenwald

- Erhalt, Entwicklung und Sanierung anmooriger und mooriger Böden
- Sicherung besonders erosionsempfindlicher Böden
- Ausschluss von Wasser gefährdenden Nutzungen aufgrund der hohen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung bei gleichzeitiger Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers

B Ruppiner Land

Großeinheit Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland (D 05)

mit den Haupteinheiten

- a) Granseer Platte
- b) Rühnicker Heide

Das typische Landschaftsbild der Granseer Platte ist eine reich gegliederte, von Ruhe und Abgeschlossenheit geprägte Agrarlandschaft. Sie wird durchsetzt von zahlreichen kleineren Waldgebieten und schmalen Wiesenniederungen. Vereinzelt bilden Reste älterer Endmoränen wie die „Schönermarker Alpen“ (ca. 101 m ü. d. M.) und die „Timpberge“ (ca. 92 m ü. d. M.) aufragende Höhenzüge. Das flachwellige bis wellig-hügelige Grundmoränenland mit teilweiser Sandverschüttung befindet sich zwischen dem Rhintal im Westen und dem Haveltal im Osten. Mit einer Ausdehnung von ca. 25 km zwischen Zehdenick und Lindow sind einige Seen in die Platte eingebettet.

Die gewässerarmen Sanderflächen der Rühnicker Heide sind überwiegend mit Kiefernforsten bestockt.

a) Granseer Platte

Entwicklungsziele

- Die historischen Ortskerne und typischen Dorfmäntel als Übergangsbereich zur freien Landschaft sollten erhalten werden (Eingrünung bzw. - bei Leerstand ohne entsprechende Nutzungsperspektive - Teilrückbau von ehemaligen LPG-Anlagen).
- Den Landschaftsraum prägende Alleeen, Hecken und Windschutzstreifen sollten u. a. aus Gründen des Erosionsschutzes und der Biotopvernetzung zwingend erhalten, ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Geeignete Teilbereiche der Offenlandschaft sollten auf der Grundlage abgestimmter Planungen bewaldet werden.
- Das überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägte Landschaftsbild sollte erhalten bleiben.
- Populationen von gefährdeten Pflanzen und Tierarten müssen erhalten und entwickelt werden unter Beachtung der dazu notwendigen Arealgrößen sowie mittels Integration isolierter Biotope und Populationen in ein Verbundsystem.
- Prägende Endmoränenkuppen und Hangkanten sind zu erhalten. Wesentliche Veränderungen dieser prägenden Elemente des Landschaftsbildes durch Bodenabbau und Windkraftanlagen sollten vermieden werden.
- Die historischen Bauernwälder sollten in Abstimmung mit den Waldbesitzern schrittweise zu Laub- und Mischwäldern entwickelt werden. Die als Feuchtgrünland genutzten Rinnen sollten offen gehalten werden, da sie besonders wertvolle Bereiche für den Arten- und Biotopschutz darstellen.

- Das Grünland sollte besonders auf Niedermoorstandorten und in kleineren Senken in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben und Eigentümern durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und Wiedervernässung in standortgerechte Feuchtwiesengesellschaften zurückentwickelt werden. Bereichsweise könnten auch Auen- und Galeriewälder angelegt werden.

b) Rühnicker Heide

Entwicklungsziele

- Der durch Kiefernforsten geprägte Rühnicker Sander sollte schrittweise in Mischwaldgesellschaften umgewandelt werden.
- Vorhandene wertvolle Trockenrasenstandorte sind zu erhalten, an geeigneten Standorten sollten sie zur Erhöhung der Struktur- und Biotopvielfalt vergrößert werden.
- Die Siedlungsentwicklung sollte vorrangig auf den Innenbereich der Ortsteile beschränkt, dörfliche Strukturen erhalten und deren Gestaltungsqualität verbessert werden.
- Faunistisch wertvolle Bereiche (z. B. Vorkommen von Graureihern und anderen Großvögeln) sind zu sichern und sollten entwickelt werden.
- Naturnahe Waldbestände sollten erhalten und entwickelt sowie Kiefernforsten in arme Buchenwälder und Buchen-Traubeneichenwälder umgewandelt werden. Strukturreiche Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollten erhalten und entwickelt werden.
- Es sollte keine Wiederaufforstung der ehemals militärisch genutzten Flächen erfolgen.
- Grundwasser gefährdende Nutzungen aufgrund der hohen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet zur Trinkwassergewinnung bei gleichzeitig hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sind auszuschließen.

C Barnim

Großeinheit Ostbrandenburgische Platte (D 06) mit der Haupteinheit

a) Westbarnim

Der Westbarnim mit seinen meist fruchtbaren Grundmoränenböden unterliegt großflächig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Landkreis Oberhavel herrschen hingegen Kiefernforsten auf armen Schmelzwassersanden vor.

a) Westbarnim

Entwicklungsziele

- Förderung einer im Einklang mit der Natur stehenden nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion als Grundlage für den Erhalt der Kulturlandschaft
- Anreicherung und Gliederung der großräumigen Agrarlandschaft durch naturnahe Kleinstrukturen; Entwicklung eines nachhaltigen Biotopverbundes
- Umwandlung der naturfernen Forsten in naturnahe Waldgesellschaften (auf Dünenzügen in naturnahe Kiefernwälder, sonst in Kiefern-Traubeneichenwald, armen Buchenwald, Buchen-Traubeneichenwald, feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald, feuchten Stieleichen-Birkenwald, Stieleichen-Buchenwald und Traubeneichen-Hainbuchenwald)

- Erhalt und Entwicklung vorhandener naturnaher Waldgesellschaften sowie strukturreicher Übergänge zwischen forstwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Nutzung
- Verzicht auf eine Wiederaufforstung der Truppenübungsplätze (Trockenrasen und Heideflächen)
- Sicherung des Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten (z. B. Briesetal, Tegeler Fließtal)
- Ausschluss von Wasser gefährdenden Nutzungen aufgrund der Grundwasserneubildungsfunktion des Wandlitzer Wald- und Seengebietes in Verbindung mit der Mühlenbeck - Blankenfelder Agrarlandschaft
- Sicherung besonders erosionsempfindlicher Böden
- Sicherung der Fließgewässer mit begleitenden extensiv genutzten Randstreifen und Pufferzonen als lineare Verbindungsbiotope
- Entwicklung der Agrarlandschaft als stadtnaher Erholungsraum sowie der Rieselfelder als Gebiet von besonderer Eigenart
- Beibehaltung des Erholungsschwerpunktes Briesetal und Tegeler Fließtal bei restriktiver Erholungslenkung in den sensiblen Feuchtbereichen

D Rhin - Havelland

Großeinheit Luchland (D 07) mit den Haupteinheiten

- a) Oberes Rhinluch und Havelländisches Luch
- b) Ländchen Glien und Bellin
- c) Zehdenick - Spandauer Havelniederung

Das havelländische Luchland bildet den größten geschlossenen Niederungskomplex des Landes Brandenburg. Im Landkreis Oberhavel erstreckt sich diese Landschaft von den Zehdenicker Tonstichen entlang der Havel und des Rhin. Ausgedehnte Moorgebiete werden stellenweise durch aufragende Moränenplatten, die Ländchen, unterbrochen. Auf ihnen bilden Reste von Endmoränen eindrucksvolle Erhebungen. Das Luchgebiet selbst bildet mit seinen Gräben, Dämmen, Hecken, Alleen und typischen Siedlungssplittern eine reiche Kulturlandschaft.

Die dünn besiedelten Niedermoorgebiete des Luchs zwischen Liebenwalde und Kremmen waren in der Vergangenheit durch Grünlandwirtschaft geprägt, da die feuchtnassen Niedermoorböden andere Nutzungen nicht zuließen. Sie stellen aufgrund der Bodenstruktur einen sehr sensiblen Bereich dar.

a) Oberes Rhinluch und Havelländisches Luch

Entwicklungsziele

- Sicherung und Entwicklung faunistisch wertvoller Lebensräume (Elbebiber, Fischotter, Amphibien, Großtrappe, Gänse, Kranich, Fisch- und Seeadler)
- Sicherung der Niederungslandschaft für den großräumigen Biotopverbund, Vermeidung von Zerschneidungen
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldparzellen, Umwandlung der reinen Kiefernforsten in feuchten Stieleichen-Birkenwald, in armen Buchenwald und Buchen-Traubeneichenwald, Erhalt und Entwicklung strukturreicher Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlichen Flächen

- Förderung einer im Einklang mit der Natur stehenden landwirtschaftlichen Produktion als Grundlage für den Erhalt der Kulturlandschaft
- Sicherung und Entwicklung mooriger und anmooriger Böden durch eine standortgerechte Wasserhaltung (Retentionsvermögen der Landschaft)
- Sicherung besonders erosionsempfindlicher Böden
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Stand- und Fließgewässer, Verbesserung der Wasserqualität
- Ausschluss von Wasser gefährdenden Nutzungen aufgrund der hohen Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers
- Beibehaltung der offenen Landschaftsstruktur als bedeutender Raum für übergeordneten bodennahen Luftaustausch

b) Ländchen Glien und Bellin

Entwicklungsziele

- Sicherung und Entwicklung faunistisch wertvoller Lebensräume (z. B. Kranich, Weißstorch)
- Förderung einer im Einklang mit der Natur stehenden landwirtschaftlichen Produktion als Grundlage für den Erhalt der Kulturlandschaft
- Umwandlung der reinen Kiefernforsten am nördlichen Rand des Krämers in Kiefern-Traubeneichenwald, im südlichen Bereich des Krämers Umwandlung der reinen Kiefernforsten in naturnahe Kiefernwälder
- Erhöhung der szenischen Qualität der Wälder für die Erholung, Entwicklung naturnaher Waldsäume
- Sicherung und Entwicklung der Eigenart dieses Gebietes im Kontrast zur Luchlandschaft, Betonung der Hangkanten durch Freihaltung von Sichtbeziehungen und Vermeidung von Bebauung

c) Zehdenick - Spandauer Havelniederung

Entwicklungsziele

- Die Wiederherstellung eines ausgewogenen Wasserhaushaltes und standortgerechter Feuchtwiesengesellschaften in dieser ausgedehnten mit einem Netz von Entwässerungsgräben durchzogenen Niederung sollte gefördert werden.
- Auf kleineren Teilflächen können nach Wiedervernässung auch Feuchtwälder entwickelt werden, um das Landschaftsbild zu verbessern sowie die Struktur- und Biotopvielfalt zu erhöhen.
- Die Tonstichlandschaft zwischen Zehdenick und dem OT Marienthal ist eine einzigartige und daher besonders schützenswerte Bergbaufolgelandschaft, in der die Abwägung zwischen den Belangen des Biotop- und Artenschutzes sowie der landschaftsbezogenen Erholung auf der Grundlage der vorliegenden fundierten regionalen Entwicklungskonzeption erfolgen sollte.

Dem Biotop- und Artenschutz ist dabei ein besonderes Gewicht einzuräumen.

- Die Schnelle Havel sollte als Naturrefugium erhalten und entwickelt werden. Eine Verbesserung der Wasserqualität der Oberflächengewässer ist erforderlich. Dies sollte insbesondere durch Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt werden.
- Die markanten Geländekanten der Grundmoränenplatten zu den Niederungen sollten als prägende Landschaftselemente dieser Region erhalten werden.
- Wesentliche Veränderungen des Landschaftsbildes durch Bodenabbau und die Errichtung von Windkraftanlagen sollten vermieden werden.

Entwicklungsziele für den engeren Verflechtungsraum

- Erhaltung der landschaftlichen Grünzäsuren zwischen den Siedlungsgebieten der Entwicklungsachsen zur Unterstützung und Betonung der baulich-räumlichen Eigenständigkeit der Städte und Gemeinden (z. B. Birkenwerder - Oranienburg)
- Sicherung der Uferzonen von Flüssen und Kanälen in geschlossenen Siedlungsgebieten vor weiterer Verbauung
- Durchführung von ökologischen Kompensationsmaßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung der Landschaft, möglichst in den Siedlungsbereichen

Entwicklungsziele für den nördlichen Teil des Naturraumes

- Erhalt der landwirtschaftlichen Hofstellen sowie des typischen Weichbildes der märkischen Dörfer als Bestandteil der Kulturlandschaft
- Entwicklung von landschaftsverträglichen geeigneten neuen Nutzungskonzepten für brachgefallene traditionelle Hofstellen

Sonstige Entwicklungsziele

- Sicherung der weitgehend naturnahen Fließgewässer
- Entwicklung eines durchgängigen Biotopverbundes entlang der Gewässer und Niederungsbereiche auch innerhalb der Siedlungsgebiete
- Freihaltung der Havelniederung als ökologischer Ausgleichsraum insbesondere zwischen den Siedlungsachsen Hennigsdorf - Velten und Hohen Neuendorf - Oranienburg, Sicherung und Entwicklung dieses Freiraumes als übergeordnetes prägendes Verbindungsbiotop, Erhalt und Sicherung der Havel-Altarme
- Erhalt und Entwicklung der Lebensräume faunistisch bedeutsamer Arten (z. B. Weißstorch, Fischotter, Elbebiber, Graureiher, Kranich) sowie wichtiger Migrationsträger
- Erhaltung und Entwicklung des Oder-Havel-Kanals, des Langen Trödels, des Oranienburger Kanals, des Muhrgrabens und der Briesa als wichtiger Migrationsstrang für Otter und Biber zwischen Elbe und Oder
- Erhalt des hohen Struktureichtums, der durch den Wechsel von Wald-, Gewässer- und Landwirtschaftsflächen erzeugt wird sowie Sicherung und Ausbau der kleinteiligen Biotopstrukturen
- Förderung einer im Einklang mit der Natur stehenden landwirtschaftlichen Produktion als Grundlage für den Erhalt der Kulturlandschaft
- Entwicklung der reinen Kiefernforsten zu Kiefern-Traubeneichenwald, zu feuchtem Stieleichen-Birkenwald sowie zu einem Komplex aus feuchtem Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlenbruchwald, feuchtem Stieleichen-Birkenwald und Stieleichen-Buchenwald mit strukturreichen Waldrändern

- Schutz und Anreicherung des Grundwassers zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen sowie vordringliche Sanierung der Altlasten im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlagen
- Ausschluss von Wasser gefährdenden Nutzungen aufgrund der Bedeutung für die Trinkwassergewinnung bei gleichzeitig hoher Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers
- Sicherung und Entwicklung mooriger und anmooriger Böden sowie Verbesserung des Retentionsvermögens der Landschaft, Sicherung besonders erosionsempfindlicher Böden
- Sicherung und Entwicklung der Niederung als übergeordnete bodennahe Luftaustauschbahn, Sicherung der Funktion der Oranienburger Havelniederung als klimatischer Entlastungsraum

9.2. Biotop- und Artenschutz

9.2.1. Geschützte Biotope

Der Schutz bestimmter Biotope regelt sich seit dem 01.03.2010 im Wesentlichen nach dem § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche;
2. Moore und Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen;
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte;
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder;
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche;
5. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Hinzu kommen die nach Landesrecht weiterhin gemäß § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope

- Streuobstbestände;
- Moorwälder sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Alle Biotope, welche nach dem Brandenburgischen Kartierschlüssel zu den o. g. Biotopen zählen, sind unabhängig von einer besonderen Registrierung gesetzlich geschützt.

Entwicklungsansatz

Biotope sind so zu behandeln, dass eine möglichst hohe Vielfalt an Lebensräumen und Arten in der Landschaft erhalten bleibt bzw. gefördert wird. Ihre Vernetzung in Biotopverbundsystemen wird angestrebt.

In den durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsteilen sollten vorhandene wertvolle oder geschützte Biotop unbeding erhalten werden.

9.2.2. Artenschutz

Im dünn besiedelten wald- und gewässerreichen Land Brandenburg gilt aus Sicht des Artenschutzes das Hauptaugenmerk den wenigen noch weiträumig erhaltenen unzerschnittenen Großlandschaftsräumen wie

- großen Waldkomplexen (z. B. Schorfheide, Rheinsberger Wald- und Seenlandschaft),
- ausgedehnten Niedermooren (z. B. Rhin - Havel - Luch, Untere Havel),
- Flussauen (z. B. Untere Havel),
- großen störungsarmen Räumen mit gefährdeten Tierarten (z. B. Schwarzstorch, Adlerarten, Trappe, Kranich, Brachvogel und Uferschnepfe),
- den Gewässerökosystemen in ihrer unterschiedlichen Ausprägung (z. B. Flachlandbäche, Seen und Weiher sowie anthropogene Gewässer mit ihren Arten (z. B. Fischotter, Biber, Wasservögel).

Besonders wertvoll sind dabei die wenigen noch erhaltenen Klarwasserseen und die gering belasteten Niederungsbäche mit ihren typischen Arten (z. B. Maräne, Groppe, Elritze, Schmerle, Steinfliegen, seltene Ufer- und Wasserpflanzengesellschaften) sowie die kaum eutrophierten und daher besonders artenreichen Truppenübungsplätze, welche für eine große Zahl besonders bedrohter Arten letzte Rückzugsräume darstellen, nachdem diese Flächen inzwischen nur noch wenig bzw. nicht mehr genutzt werden.

Entwicklungsansatz

Hauptziele des Artenschutzes sind die Erhaltung und Förderung aller Arten und Lebensgemeinschaften der natürlichen, naturnahen und anthropogen geprägten Landschaften und Lebensräume.

Eine Biotopkartierung zur Erfassung des Bestandes zumindest der seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume ist Voraussetzung zur Erarbeitung Erfolg versprechender Konzepte für den Artenschutz.

Die Ausweisung von Schutzgebieten allein reicht nicht aus, um das Überleben des breiten Artenspektrums der heimischen Flora und Fauna langfristig zu sichern. Auch außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete ist es daher erforderlich, dem Artenschutz Rechnung zu tragen. Es sollte daher insbesondere unter diesem Aspekt ein Biotopverbundsystem aufgebaut werden. Die Integration von Schutzmaßnahmen in die Bauleitplanung der Gemeinden wird befürwortet.

9.3. Schutzgebiete und -objekte

Teile von Natur und Landschaft können durch Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND) oder geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden. Die Rechtsverordnungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Gebote und Verbote.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnungen ist ein förmliches Verfahren durchzuführen, in welchem jedermann ermöglicht wird, Bedenken und Anregungen zur geplanten Unterschutzstellung vorzubringen. Insbesondere ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist und den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Rechtsverordnungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete erlässt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister. Die untere Naturschutzbehörde kann sich die Befug-

nis zur Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebiete für einzelne Schutzgebiete vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen lassen.

Für die Festsetzung von Naturdenkmälern ist die untere Naturschutzbehörde (Landkreis) zuständig. Die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt in der Regel durch die untere Naturschutzbehörde; nur wenn sich der Schutz auf das ganze Land oder mehrer Kreise umfasst, ist das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig.

Für wertvolle Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen können auch die Gemeinden geschützte Landschaftsbestandteile als Satzung ausweisen, so z. B. für innerörtliche Grün- und Parkanlagen, wertvolle Angerbereiche oder auch Baumgruppen.

Einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Schutzausweisungen im Landkreis Oberhavel bieten die folgenden Ausführungen sowie die Karte „Natur- und Landschaftsschutz“. Der Landkreis Oberhavel beantragte und erhielt vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Befugnis zur Ausweisung der Naturschutzgebiete „Behrensbrück“ und „Schwarzer See“. Die Gebiete sind zwei der 36 im Landkreis Oberhavel befindlichen Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH).

Weitergehende Informationen können in der Kreisverwaltung beim Fachdienst Naturschutz, Umweltschutz und Abfallbeseitigung eingeholt werden.

9.3.1. Allgemeine Ziele zu Schutzgebieten und -objekten

Die für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild wertvollen Gebiete und Landschaftsbestandteile sollten gesichert, geschützt und entwickelt werden.

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Naturschutz sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sollen bei Erfüllung der Aufgaben zur Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft besonders berücksichtigt werden. Gegenseitig nachteilige Veränderungen sollten auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

Eine an ökologischen Bewirtschaftungsmethoden ausgerichtete standortgerechte Landwirtschaft sowie eine Ausweitung der Extensivierung und der Landschaftspflege besonders in ausgewiesenen Schutz- und Schongebieten sollten unter Nutzung der Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes angestrebt werden.

Zur Herstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und zur Aufwertung des Landschaftsbildes sollten alle Möglichkeiten Straßen und Wege begleitender Anpflanzungen, Windschutzpflanzungen und Bachlaufgestaltungen genutzt werden. Weiterhin sind Bereiche der intensiven und großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung („ausgeräumte Landschaft“) durch landespflegerische Maßnahmen (z. B. Anlegen von Knicks, Hecken, Windschutzstreifen usw.) zu gestalten und aufzuwerten.

9.3.2. Naturschutzgebiete

Als Naturschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Einen rechtsverbindlichen Status haben im Landkreis Oberhavel 22 Gebiete, wovon 20 endgültig gesichert sind. Für die 2 übrigen Gebiete gilt eine Veränderungssperre, da diese sich in einem Ausweisungsverfahren nach § 28 BbgNatSchG befinden.

Festgesetzte Naturschutzgebiete - Stand: 12/2012

| <i>Bezeichnung</i> | <i>Berührte Gemeinden im Landkreis Oberhavel</i> | <i>Größe (ha)</i> |
|----------------------------|--|-------------------|
| Biotopverbund Welsengraben | Gransee, Zehdenick | 292 |
| Gehronsee | Gransee, Schönermark | 213 |
| Harenzacken | Löwenberger Land | 823 |
| Häsener Luch | Löwenberger Land | 52 |
| Kindelsee - Springluch | Glienicke, Mühlenbecker Land | 69 |
| Kleine Schorfheide* | Fürstenberg, Zehdenick | 7.360 |
| Klienitz | Zehdenick | 202 |
| Kremmener Luch | Kremmen | 1.200 |
| Liebenberger Bruch | Löwenberger Land | 291 |
| Lubowsee | Mühlenbecker Land, Oranienburg | 68 |
| Mellensee bei Lychen* | Fürstenberg | 50 |
| Moddersee | Löwenberger Land | 36 |
| Moncapricesee | Löwenberger Land | 114 |
| Pinnower See | Hohen Neuendorf, Oranienburg | 68 |
| Schönerlinder Teiche* | Mühlenbecker Land | 42 |
| Schwarzer See* | Fürstenberg | 51 |
| Schwimmhafenwiesen | Hennigsdorf | 39 |
| Stechlin* | Fürstenberg, Stechlin | 8.670 |
| Tegeler Fließtal* | Mühlenbecker Land | 458 |
| Thymen | Fürstenberg | 479 |

* = kreisübergreifende Gebiete

Naturschutzgebiete im Verfahren (Veränderungssperre) - Stand: 12/2012

| <i>Bezeichnung</i> | <i>Berührte Gemeinden im Landkreis Oberhavel</i> | <i>Größe (ha)</i> |
|--------------------|---|-------------------|
| Gramzow-Seen | Gransee, Großwoltersdorf | 781 |
| Schnelle Havel* | Liebenwalde, Löwenberger Land, Oranienburg, Zehdenick | 2.769 |

* = kreisübergreifende Gebiete

In der Regel werden Naturschutzgebiete durch die Oberste Naturschutzbehörde, das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ausgewiesen. Für das Naturschutzgebiet „Schwarzer See“ hat der Landkreis Oberhavel sich die Befugnis zur Ausweisung übertragen lassen, es wurde bereits im Juni 2006 festgesetzt.

9.3.3. Landschaftsschutzgebiete

Als Landschaftsschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung

erforderlich sind. Einen rechtsverbindlichen Status als ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete besitzen 8 Gebiete.

Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete - Stand: 12/2012

| <i>Bezeichnung</i> | <i>Berührte Gemeinden im Landkreis Oberhavel</i> | <i>Größe (ha)</i> |
|---|--|-------------------|
| Westbarnim* | Birkenwerder, Glienicke, Hohen Neuendorf, Mühlenbecker Land, Oranienburg | 16.801 |
| Obere Havelniederung* | Kremmen, Liebenwalde, Löwenberger Land, Oranienburg, Zehdenick | 23.652 |
| Nauen - Brieselang - Krämer* | Hennigsdorf, Kremmen, Oberkrämer | 23.077 |
| Stolpe | Birkenwerder, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Velten | 2.788 |
| Liebenberg | Löwenberger Land, Zehdenick | 7.151 |
| Fürstenberger Wald- und Seengebiet | Fürstenberg, Gransee, Großwoltersdorf, Sonnenberg, Stechlin, Zehdenick | 45.631 |
| Ruppiner Wald- und Seengebiet* | Gransee, Schönermark, Sonnenberg | 48.202 |
| Biosphärenreservat „Schorfheide - Chorin“* (im LK Oberhavel LSG-Status) | Zehdenick | 3.970 |

* = kreisübergreifende Gebiete

9.3.4. Schongebiete

Im Kreisgebiet befinden sich 5 nach Gesetzen der DDR ausgewiesene Schongebiete (nachfolgend aufgeführt). Der Schutzstatus besteht gemäß § 78 BbgNatSchG fort, eine Überleitung in eine nach BbgNatSchG vorgesehene Schutzkategorie bzw. eine Aufhebung des Schongebietsstatus - sofern der Zweck des Schongebietes nicht mehr existiert - soll erfolgen.

- Wasservogelschongebiet „Klienitz“ (= NSG „Klienitz“),
- Trappenschongebiet „Kremmener Luch“,
- Fischotterschongebiet „Teschendorfer Graben“,
- Fischotterschongebiet „Kremmener Luch“,
- Brachvogelschongebiet Teschendorf

9.3.5. Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale

Es gibt im Landkreis Oberhavel 78 gesicherte Flächennaturdenkmale (FND). Da die Schutzkategorie „FND“ nach BbgNatSchG nicht mehr existiert, diese Gebiete aber nach § 78 (2) BbgNatSchG übergeleitet wurden, soll eine Umwandlung in eine andere Schutzkategorie nach heute geltendem Recht (BbgNatSchG) oder - sofern der Schutzzweck nicht mehr gegeben ist - die Aufhebung des Schutzstatus erfolgen.

Die komplette Erfassung aller Naturdenkmale ist schwierig, da diesbezügliche Ausweisungen seit 1934 von unterschiedlichen Rechtsträgern erfolgten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 350 Naturdenkmale (Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Findlinge) in der unteren Naturschutzbehörde erfasst. Eine Prüfung, inwieweit diese noch existieren bzw. der Schutzzweck gegeben ist, erfolgt derzeit. Für nicht mehr vorhandene oder schutzunwürdige Objekte soll der Schutzstatus aufgehoben werden.

9.3.6. Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Als GLB können Teile von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Objekte dieser Schutzkategorie existieren im Landkreis Oberhavel derzeit nicht.

9.4. Großschutzgebiete

Eine Hauptzielrichtung der brandenburgischen Naturschutzpolitik liegt in der Sicherung und im Ausbau von Großschutzgebieten (Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks), in denen die Ziele des Naturschutzes sowie ökologisch verträgliche Landnutzungen konsequent und modellhaft verwirklicht werden. Sie unterscheiden sich jedoch durch den aufgrund ihrer Zielsetzung allgemeiner gefassten Schutzstatus von den übrigen Schutzkategorien nach BbgNatSchG.

9.4.1. *Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin*

Biosphärenreservate bestehen vollständig aus LSG und / oder NSG. Es handelt sich um Landschaften von außergewöhnlicher Schönheit und Artenvielfalt. Sie sollen neben dem Schutz und der breit angelegten ökologischen Forschung auch dem Erhalt einer typischen Kulturlandschaft und ihrer Entwicklung dienen. Die Ausweisung von Biosphärenreservaten erfolgt nach international festgelegten Kriterien.

Als bestehendes Großschutzgebiet im Landkreis Oberhavel ist das Biosphärenreservat „Schorfheide - Chorin“ zu nennen. Dieses ca. 4 km östlich der Stadt Zehdenick beginnende Gebiet wurde am 12.09.1990 durch einen Ministerratsbeschluss der ehemaligen DDR ausgewiesen. Durch die Landesregierung Brandenburg ist dieser Beschluss übernommen worden.

9.4.2. *Naturparke*

Ein Naturpark ist ein großräumig und einheitlich zu entwickelndes und zu pflegendes Gebiet, welches überwiegend aus Landschafts- und / oder Naturschutzgebieten besteht. Es ist ein naturnaher Landschaftsraum oder eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, welche/r für eine naturverträgliche Erholung besonders geeignet ist und auch nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung vorgesehen ist.

Naturparke dienen gleichermaßen der Erholungsvorsorge für die Bevölkerung, einer naturverträglichen Landnutzung und dem Erhalt der spezifischen Naturreichtümer der jeweiligen Region. Die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark erfolgt durch Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung. Die Bekanntmachung enthält keine eigenen belastenden Regelungen.

Innerhalb des Landkreises Oberhavel liegen Teile der Naturparke „Uckermärkische Seen“, „Barnim“ und „Stechlin - Ruppiner Land“.

9.5. Fauna - Flora - Habitat - Gebiete (FFH)

Mit der Verabschiedung der Fauna - Flora - Habitat (FFH) - Richtlinie („Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“) hat die Europäische Union einen großen Schritt zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa getan. Unter dem Namen „Natura 2000“ soll ein europaweites Netz von Schutzgebieten geschaffen werden, welches auch die Schutzgebiete umfasst, die auf der Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 beruhen. Ziel sind dabei die Erhaltung und der Schutz der Lebensräume sowie der gemeinschaftsweit seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten, um das gemeinsame Naturerbe der Gemeinschaft dauerhaft bewahren zu können. Die Maßgaben der FFH-Richtlinie wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt.

Für Pläne und Projekte, durch die ein FFH-Gebiet beeinträchtigt werden könnte, ist eine sog. Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn diese Prüfung ergibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes erfolgen würde, ist das Vorhaben unzulässig, sofern die im Brandenburgischen Naturschutzgesetz genannten Ausnahmebedingungen nicht erfüllt sind.

Von den 200 im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensraumtypen gibt es in Brandenburg 34. Dazu gehören z. B. Trockenheiden, Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern, oligo-

bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Birkenmoorwälder. Von den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II sind in Brandenburg 40 nachgewiesen, u. a. Rotbauchunke, Fischotter, Elbebiber und Fledermäuse. Auch die vom Aussterben bedrohte Sumpfschildkröte kommt noch vereinzelt vor.

Die FFH-Gebietsvorschläge der Bundesländer wurden über die Bundesregierung an die Europäische Union gemeldet. Aus den eingereichten Vorschlägen wird von der EU-Kommission im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland eine endgültige Auswahl getroffen. Für die Auswahl der Gebiete sind die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete spielen.

FFH-Gebiete

| Nr. | Name | Fläche (ha) |
|-----|-------------------------------------|-------------|
| 18 | Thymen | 470,25 |
| 25 | Kremmener Luch | 662,12 |
| 31 | Moncapricesee | 113,61 |
| 32 | Liebenberger Bruch | 239,31 |
| 119 | Stechlin | 8679,82 |
| 145 | Kleine Schorfheide - Havel | 8199,96 |
| 206 | Kremmener Luch | 540,65 |
| 211 | Tegeler Fließtal | 462,97 |
| 212 | Eichwerder Moorwiesen | 118,77 |
| 213 | Toter See | 81,27 |
| 214 | Schnelle Havel | 2543,69 |
| 289 | Polzowtal | 516,51 |
| 292 | Schwarzer See | 27,98 |
| 295 | Wolfsluch | 285,75 |
| 297 | Gramzow-Seen | 620,23 |
| 309 | Lubowsee | 75,91 |
| 318 | Hutung Sähle | 43,48 |
| 320 | Stolpseewiesen - Siggelhavel | 405,67 |
| 323 | Kastavenseen - Molkenammersee | 295,37 |
| 338 | Zehdenicker - Mildenerger Tonstiche | 1538,44 |
| 341 | Döllnfließ | 1990,14 |
| 365 | Globsower Buchheide | 385,93 |
| 367 | Seilershofer Buchheide | 971,39 |
| 413 | Muhrgraben mit Teufelsbruch | 694,02 |
| 426 | Tornow | 350,3 |
| 428 | Briesetal | 181,04 |
| 437 | Langer Trödel | 43,3 |
| 463 | Oberes Rhinluch | 1641,16 |
| 477 | Erweiterung Thymen | 317,4 |
| 538 | Behrensbrück | 375,89 |
| 539 | Exin | 396,59 |
| 573 | Kreuzbruch | 1355,08 |
| 625 | Polzowtal (Ergänzung) | 4,8 |
| 633 | Schnelle Havel (Ergänzung) | 7,72 |
| 674 | Oberes Rhinluch (Ergänzung) | 316,44 |
| 708 | Fledermauswinterquartier Lehnitz | 0,72 |

Es handelt sich überwiegend um Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die bereits festgesetzt sind oder die sich im Unterschutzstellungsverfahren befinden. Außerdem stehen Teilbereiche der FFH-Gebiete nach § 30 BNatSchG sowie § 32 BbgNatSchG unter besonderem Schutz.

Die Vogelschutzgebiete unterliegen als sogenannte „Special Protection Areas“ (SPA-Gebiete) den Regelungsinhalten der FFH-Richtlinie. Zu den SPA-Gebieten gehören „Stechlin“, „Uckermärkische Seenlandschaft“, „Obere Havelniederung“ und „Rhin-Havelluch“. Alle vier Gebiete sind kreisübergreifend.

9.6. Landschaftsrahmenplanung

Grundanliegen der Landschaftsplanung sind der Erhalt einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen sowie die Sicherung der Belange der Landschaftsplanung und des Naturschutzes durch umweltverträgliche Lösungen bei der baulich-wirtschaftlichen Entwicklung in den Städten und Gemeinden. Die Entwicklung von Standorten für Wohnen, Gewerbe und Fremdenverkehr erfordert eine *ausgewogene Bilanz* zwischen dem Schutz von Natur und Landschaft mit ihren empfindlichen Ressourcen wie Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie den baulichen Aktivitäten.

Die Festlegung von Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft bleibt der Landschaftsplanung vorbehalten, insbesondere der Landschaftsrahmenplanung. Der Landschaftsrahmenplan ist das Planungsinstrument des Naturschutzes, das auf Grundlage einer umfassenden Analyse fachliche Erfordernisse formuliert und ökologisch wertvolle Bereiche im Landkreis Oberhavel benennt. Er ist als Fachplanung aus Sicht des Naturschutzes und der Erholungsvorsorge noch nicht mit anderen Fachplanungen abgestimmt. Dadurch beinhaltet er Ziele und Leitbilder, die sich aufgrund vielseitiger Ansprüche und Interessen anderer Nutzer an Natur und Landschaft nicht immer verwirklichen lassen.

Auf Ebene der räumlichen Gesamtplanung werden daher die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege in den Regionalplan gemäß dem Abwägungsergebnis aufgenommen. Kann den Inhalten des Landschaftsrahmenplanes hierbei nicht Rechnung getragen werden, ist dies gemäß § 9 BNatSchG zu begründen. Ebenso sollen die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes bei den Fachplanungen anderer Nutzer gemäß § 9 BNatSchG berücksichtigt werden. Auf der Ebene des Landschaftsplanes und der Grünordnungspläne werden die Ziele und Inhalte des Landschaftsrahmenplanes konkretisiert.

Für den Landkreis Oberhavel liegen die genehmigten Landschaftsrahmenpläne Altkreis Gransee (genehmigt am 04.08.1997) und Altkreis Oranienburg (genehmigt am 22.10.1998) vor.

9.7. Landschafts- und Grünordnungsplanung

Auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne sind auf örtlicher Ebene Landschaftspläne als naturschutzfachliche Planungen von den Städten und Gemeinden aufzustellen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Grünordnungspläne aufgestellt werden. Soweit kein Bebauungsplan aufgestellt wird, kann die Gemeinde einen Grünordnungsplan als Satzung beschließen.

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen, zu begründen sowie deren Verwirklichung zu dienen.

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet und wird parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt. Für den Landkreis Oberhavel liegen die Landschaftspläne bereits fast flächendeckend vor.

Der Grünordnungsplan bezieht sich dagegen auf Teilbereiche des Gemeindegebietes. Dabei wird unterschieden zwischen selbstständig rechtsverbindlichen Grünordnungsplänen und in solche, die parallel zum Bebauungsplan erstellt werden.

Mit dem selbstständigen Grünordnungsplan steht den Städten und Gemeinden ein naturschutzfachliches Umsetzungsinstrument zur Verfügung, mit dem sie für ihren besiedelten und unbesiedelten Bereich Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung rechtsverbindlich festlegen können. Der Plan wird als Satzung der Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung beschlossen.

Im Landkreis Oberhavel liegen bislang 2 Grünordnungspläne als Satzung vor. Es handelt sich dabei um den Grünordnungsplan „Ortsinneres Briesetal“ in Birkenwerder und den Grünordnungsplan „Moskauer Straße“ in Glienicke.

